

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

I. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Otternhagener Moor“ (NSG-HA 34) in der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Gemeinde Wedemark, Region Hannover vom 24.04.1995 (Abl. RBHan.1995/ Nr. 11 vom 10.05.1995) – Karte als Anlage –

Aufgrund der §§ 23 Abs. 1, 22 Abs. 1 und § 32 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit den §§ 16, 31 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 104) und § 161 Nr. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), wird verordnet:

§ 1
Änderungen des Verordnungstextes

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „dieser Verordnung“ gestrichen.
2. In § 1 Abs. 3 wird durch die folgende Fassung ersetzt: Die genaue Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Karte, die Bestandteil der I. Änderungsverordnung ist. Die äußere Seite der Linie ist die Grenze.
3. § 2 wird durch die neuen Absätze 3 und 4 ergänzt:
 - (3) Das Naturschutzgebiet ist in seiner Gänze Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient auch dem Erhalt des mittleren Teils des **FFH-Gebietes Nr. 95** (Nds.) **„Helstorfer, Otternhagener und Schwarzes Moor“** nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S.7); zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006 S. 368).
 - (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden wertbestimmenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten.

1. Prioritäre Lebensraumtypen:

7110 Lebende Hochmoore

Erhaltung und Förderung naturnaher, waldfreier, wachsender Hochmoore mit intaktem Wasserhaushalt und einer typischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandbereiche. Dies ist der Ziellebensraumtyp bei der Entwicklung von degradierten Hochmooren und sekundären Moorwäldern.

91D0 Moorwälder

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief, intakter Bodenstruktur, typischer Artenzusammensetzung und hohem Totholzanteil. Im zentralen Bereich der Moore sollen die sekundären Moorwälder durch die Wiederanhebung des Wasserspiegels zu offeneren Hochmooren entwickelt werden.

2. Übrige Lebensraumtypen:

3160 Dystrophe Stillgewässer

Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher dystropher Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation im Übergang zu den offenen und halboffenen Moorlebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Erhaltung und Entwicklung artenreicher, nicht oder wenig gedüngter Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortfolge am Moorrand einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

Erhaltung und Entwicklung eines stabilen, funktional vernetzten Bestandes von naturnahen Hochmoorflächen auf möglichst nassen, nährstoffarmen, waldfreien Torfstandorten steht im Vordergrund. Die Degenerationsstadien sind das Ergebnis der früherer Entwässerung und des Handtorfstechens. Sie haben überwiegend große Reliefunterschiede und weisen nur noch Restbestände typischer Hochmoorvegetation und deren charakteristischen Tierarten auf. Trockenere Bereiche haben sich zu Heide- und Grasstadien entwickelt, die in Ihrer Bedeutung für ursprünglich eher moorfremde Tierarten der Heiden und Magerrasen zu berücksichtigen sind. Der Erhalt muss jedoch mit der vorrangigen Wiedervernäsung und einer Entwicklung in Richtung „Lebendes Hochmoor“ (LRT 7110) vereinbar sein. Zur Aufrechterhaltung von trockeneren Degenerationsstadien sind unter Umständen Gehölzentnahmen nötig.

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung und Entwicklung dieses kleinflächig ausgeprägten Lebensraumtyps erfolgt über die Förderung der sehr nassen, nährstoffarmen Standortverhältnisse, an denen i. d. R. torfmoosreiche Seggen- und Wollgras-Riede mit teilweisen Übergängen zu Hochmoorvegetation vorherrschend und charakteristisch sind. Die typischen Biotopkomplexe mit nährstoffarmen Stillgewässern, Hochmooren, Moorwäldern u. a. sollen in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung gesichert werden.

7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
Erhaltung und Förderung von nassen, nährstoffarmen Torfflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

4. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „in der mitveröffentlichten Karte und“ ersatzlos gestrichen.
5. a) § 5 S.1 wird ersetzt durch:
Die untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Erlaubnis zur Durchführung folgender Maßnahmen, sofern dadurch der Schutzzweck und der besondere Schutzzweck (Erhaltungsziele) nicht beeinträchtigt werden:
 - b) In § 5 Satz 1 Ziffer 4 wird der „.“ durch ein „;“ ersetzt.
 - c) In § 5 Satz 1 wird die neue Ziffer 5 wie folgt ergänzt:
 5. die Errichtung baulicher Anlagen zur Besucherlenkung sowie zur Förderung von Naturerfahrung und Umweltbildung.
6. In § 6 werden die Wörter „obere“ durch „untere“ und „Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“ durch „Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.
7. Der § 7 „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ wird durch die folgende Fassung ersetzt:
Gemäß § 65 Abs. 1 BNatSchG haben die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden. Nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG können im Einzelfall Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen angeordnet werden.
8. Der § 8 „Verstöße“ wird durch die folgende Fassung ersetzt:
 - (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 1. den Regelungen des § 3 zuwiderhandelt,
 2. Handlungen ohne die nach § 5 erforderliche Erlaubnis oder nach § 6 erforderliche Befreiungsvornimmt oder
 3. den Maßgaben des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
 - (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 2

Änderungen der Verordnungskarte

Die Karte der Verordnung vom 24.04.1995 wird aufgehoben und durch die Karte, die Bestandteil dieser I. Änderungsverordnung ist, ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, 26.03.2015
Az. 36.04 1105/ HA 34 I

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau

L.S.